

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Deutsch“ des Studienganges „Master of Education“
für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/
Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundar-
schule/Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 25. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehre-
ren der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) mündliche Referate und Kurzreferate,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) multimediale Präsentationen,
- d) kurze schriftliche Arbeiten,
- e) Sitzungsprotokolle,
- f) Thesenpapiere zu einzelnen Sitzungen oder
- g) Ergebnisse medienpraktischer Arbeit.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur,
3. schriftliche Ausarbeitung,
4. Gestaltung einer Seminarsitzung,
5. ästhetische Arbeit mit Präsentation,
6. Hausarbeit,
7. Projektdokumentation.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7
können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teil-
nehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgese-
hen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Deutsch

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
PR III (Fachdidaktisches Modul III): Problemfelder der Sprach- und Literaturdidaktik	P	6	Seminar, Seminar oder Vorlesung	MP		Ja	Hausarbeit	2 S	2 S/V
PR IV (Fachdidaktisches Modul IV): Medien und Deutschunterricht	P	7	Seminar oder Vorlesung	TP	3	Ja	Klausur	2 S/V	
			Seminar ggf. mit Projektanteil		4		Hausarbeit oder Projekt- dokumentation		2/4 S
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum Masterarbeit	MP	6 15	Nein	Masterarbeit		
Insgesamt erforderliche CP:									
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Deutsch erbracht werden:					34 CP				
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:					13 CP				
Erläuterung:									
Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung									
P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung									

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.